



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### A: Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab Kontaktaufnahme zwischen der Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH und dem Kunden. Zum Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehören insbesondere Verträge zwischen der Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH und dem Kunden, welche das entgeltliche Erbringen von Finanzdienstleistungen (konzessionspflichtige Wertpapiergeschäfte sowie die Erbringung von Leistungen im Rahmen der gewerblichen Vermögensberaterstätigkeit), einschließlich der Einschätzungen zum Kundenvermögen, zum Inhalt haben.

(2) Der Kunde erklärt seine Zustimmung, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch allen weiteren Verträgen zu Grunde gelegt werden, sofern nicht Abweichendes vereinbart wird. Ob es sich bei den jeweiligen Verträgen um Dauer- oder Zielschuldverhältnisse handelt, ist im Einzelvertragsabschluss gesondert geregelt.

(3) Für alle Verträge, die die Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH mit Kunden schließt, die unter das Konsumentenschutzgesetz fallen, haben die Bestimmungen dieses Gesetzes Vorrang.

(4) Die Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH berät als konzessioniertes Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) Kunden hinsichtlich Wertpapierveranlagungen, nimmt diesbezügliche Kundenaufträge entgegen und leitet diese weiter. Gleiches gilt für Anlageformen, die die Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH als Vermögensberater im Sinne der Gewerbeordnung vornimmt. Die Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH berät und betreut Kunden bezüglich dieser Instrumente, vermittelt diese Veranlagungen sowie Finanzierungen und Versicherungen, ist jedoch nicht befugt, als Wertpapierverwalter selbstständig Dispositionen auf Kundendepots vorzunehmen.

### B: Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Kunden

(1) Die Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH benötigt für die sorgfältige und gewissenhafte Erbringung ihrer Dienstleistungen sämtliche personenbezogenen Daten, die gemäß § 40 Abs 1 BWG zur Feststellung der Identität des Kunden erforderlich sind, sowie alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abgeben zu können. Aus diesen Unterlagen erstellt die Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH auch eine Einstufung nach § 61 WAG.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, der Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig, vollständig und ohne besondere Aufforderung vorzulegen und die Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH von allen Umständen, die für die Erbringung der Dienstleistungen von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen.



(3) Die nach gründlichem Nachfragen vom Kunden erhaltenen Informationen und Unterlagen kann die Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH ungeprüft zur Grundlage der weiteren Erbringung ihrer Dienstleistungen gegenüber dem Kunden machen.

(4) Der Kunde verpflichtet sich weiters, ausschließlich Gelder zu veranlagern, die nicht aus Quellen im Sinne der Bestimmungen über die Bekämpfung der Geldwäsche stammen. Widrigenfalls ist die Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, Meldung an die zuständige Behörde zu machen. Dies gilt auch für den Fall, dass keine Geschäftsbeziehung zwischen der Investmentpartner Wertpapierdienstleistungen GmbH und dem Kunden zustande kommt.

### **C: Vergütung**

(1) Die Vergütung der Leistungen der Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH erfolgt nach den Empfehlungen der Kalkulations- und Honorarrichtlinien 2008 des Fachverbandes der Finanzdienstleister der Wirtschaftskammer Österreich, die auf der dortigen Homepage veröffentlicht sind.

(2) Die Vergütung sämtlicher von der Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH erbrachten Leistungen (insbesondere Aktenstudium, Vorbereitung und Durchführung von Besprechungen, Ausarbeitung von Beratungskonzepten, Besprechungen mit Produkt- und Abwicklungspartnern, Fahrzeiten) wird – je nach Art der Geschäftsbeziehung (z.B. Investment:Einschätzung, Investment:Auftrag, Investment:Betreuung) - vertraglich mit dem Kunden geregelt.

**(3) Der Kunde ist informiert und stimmt zu, dass die Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH aus Agios, Platzierungsgebühren und Bestands- bzw. Betreuungserträgen von den Produkt- bzw. Abwicklungspartnern Provisionen in handelsüblicher Weise erhält. In diesem Fall werden die vom Produkt- bzw. Abwicklungspartner an die Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH geleisteten Provisionen bei der Annahme und Übermittlung von Aufträgen (Investment:Auftrag) zur Hälfte auf ein allfälliges Honorar angerechnet. Bei Betreuungsverträgen (Investment:Betreuung) werden die beschriebenen Provisionen nicht berücksichtigt.**

(4) Fahrtkosten und Tagesdiäten werden entsprechend den steuerlich anrechenbaren Sätzen weiterverrechnet.

(5) Sämtliche Nebenkosten insbesondere für Telefonate und Kopien werden pauschal mit 10% des Honorars gemäß Abs. 2 in Rechnung gestellt.

(6) Das Honorar ist sofort nach Rechnungslegung zur Zahlung durch den Kunden fällig. Bei Aufträgen, die sich über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen erstrecken, ist die Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH berechtigt, das Honorar monatlich in Rechnung zu stellen. Im Fall des Zahlungsverzugs werden Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. verrechnet. Ferner verpflichtet sich der Kunde, im Fall des Zahlungsverzugs die mit der Einschaltung eines Rechtsanwalts bzw. Inkassobüros verbundenen Inkassokosten zu bezahlen.



### **D: Laufende Betreuung**

(1) Wird eine ausdrückliche Vereinbarung zur laufenden Beratung abgeschlossen, gilt diese Vereinbarung zwischen der Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH und dem Kunden auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderquartals aufgekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Die Kündigung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung wird durch Abs. 1 nicht berührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

(a) über das Vermögen eines Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrags vorliegt und der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt;

(b) der Kunde mit einer Zahlung aufgrund dieses Vertrags auch nach schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest einer Woche gegenüber dem ursprünglichen Zahlungstermin um mehr als vier Wochen in Verzug ist;

(c) sonstige wesentliche Vertragsverletzungen, z.B. im Sinne des Punktes B (Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Kunden) vorliegen.

### **E: Mitteilungen an den Kunden**

(1) Die Erteilung von Vermittlungsaufträgen hat schriftlich nach vorheriger Beratung durch die Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH zu erfolgen. Das Erteilen von Aufträgen mittels Telefon, Telefax oder E-Mail ist nur dann gültig, wenn der Kunde sein Einverständnis damit ausdrücklich und schriftlich erklärt. E-Mail und Telefax gelten als schriftliche Erklärung.

(2) Die Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH ist verpflichtet, Vermittlungsaufträge des Kunden unverzüglich, spätestens jedoch am der Entgegennahme des Vermittlungsauftrags folgenden Bankarbeitstag in Österreich durchzuführen, sofern sie ohne Verschulden zur Ansicht gelangt, dass diese vom Kunden stammen. Die Verpflichtung zum unverzüglichen Durchführen des Auftrags besteht dann nicht, wenn die Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH auf Grund höherer Gewalt, am Durchführen gehindert ist oder das Konto des Kunden nicht ausreichend gedeckt ist. Ist das Durchführen eines Investment:Auftrags nicht möglich, hat die Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH den Kunden hievon ehestmöglich zu informieren.

(3) Die Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH ist verpflichtet, den Kunden über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit laufend – je nach Sachlage – einen Bericht zu erstatten und dem Kunden alle relevanten Urkunden zu übermitteln. Bei der Annahme und Übermittlung von Aufträgen an die direktanlage.at schickt die direktanlage.at eine Ausführungsbestätigung an die vom Kunden im Konto-/Depotvertrag angegebene Adresse. Dies gilt auch für Adressen, die vom Kunden für Nummernkunden namhaft gemacht werden (z.B. Postzustellung an Investment Partner



Wertpapierdienstleistungen GmbH oder einen ihrer Finanzdienstleistungsassistenten. Eine weitere Bestätigung durch die Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH erfolgt nicht.

(4) Als Zustelladresse gilt die der Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH zuletzt bekannt gegebene Adresse.

(5) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Übermittlung von E-Mails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt die Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH keine Haftung. E-Mails gelten erst nach ausdrücklicher Bestätigung des Einlangens bei der Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH als zugestellt.

### **F: Urheberrechte**

Der Kunde anerkennt, dass jedes von der Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH erstellte Konzept ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Vervielfältigungen, Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH.

### **G: Offenlegung von Unterlagen, Haftung**

(1) Der Kunde verpflichtet sich, alle notwendigen Informationen und Unterlagen, die für eine korrekte Erfüllung des Auftrags durch die Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH erforderlich sind (z.B. Kundenprofil), wahrheitsgemäß, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, damit eine ordnungsgemäße Bearbeitung durch die Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH möglich ist.

(2) Die Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH ist verpflichtet, auf Grundlage der ihr übermittelten Informationen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse des Kunden die entsprechenden Schlussfolgerungen zu treffen und das Konzept zu erstellen. Die Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH trifft keine Haftung, wenn vom Kunden Informationen oder Auskünfte nicht erteilt werden, die für das Beratungskonzept maßgeblich sind.

**(3) Die Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH haftet für allfällige Schäden des Kunden nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Ausgeschlossen ist die Haftung für entgangenen Gewinn. Für Konsumenten im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes gilt diese Bestimmung nur dann (vgl. § xx KSchG), wenn diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterschrieben wurden. Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Haftung der Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH bei leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die dem Kunden aus der Erfüllung dieses Vertrages entstehen, insbesondere durch Veranlagungsvorschläge, Empfehlungen und vorgeschlagene Maßnahmen für die Auswahl und den Zeitpunkt des Kaufes und Verkaufes von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten, für eintretende Kurs-, Währungs- und sonstige Vermögensverluste und Wertminderungen, ausgeschlossen ist.**



(4) Für Schadenersatzansprüche gilt ferner eine Haftungsbeschränkung in Höhe der Vergütung, die der Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH in den vergangenen sechs Monaten vor Eintritt des Schadenfalls vom Kunden ausgezahlt wurden; die Haftung ist jedenfalls mit der Höchstsumme von EUR 50.000,- begrenzt. Sofern der Kunde kein Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) ist, müssen Schadenersatzansprüche gegen die Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

**(5) Zum Schutz der Kunden besteht eine umfassende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung bei Lloyds, London. Aufgrund ihres Konzessionsumfanges ist die Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH nicht verpflichtet, einer Entschädigungseinrichtung angehören zu müssen. Daher ist die Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH nicht Gesellschafter der AeW (Anlegerentschädigung von Wertpapierfirmen GmbH).**

(6) Aufgrund des anwachsenden Umfangs der Fachliteratur gehört es nicht zum Inhalt der Dienstleistungen, aktive Nachforschungen in der Fachliteratur anzustellen, es sei denn, dass dies vom Kunden ausdrücklich gewünscht ist.

(7) Der Finanzdienstleister haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Emittenten erhaltenen, an den Kunden weitergegebene Urkunden zu den Prospektangaben und den sonstigen nach dem KMG erforderlichen Angaben nur insoweit, als er bezüglich dieser Urkunden zur Plausibilitätsprüfung verpflichtet ist. Eine darüber hinausgehende Prüfpflicht trifft den Finanzdienstleister nicht. Insbesondere kann sich der Finanzdienstleister auf die Richtigkeit und Vollständigkeit eines von einem Prospektkontrollor iSd § 8 KMG geprüften Prospekts und eines von einem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses verlassen und ist daher von einer Prüfung dieser Urkunden generell befreit.

(8) Die Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH gibt keinerlei Zusagen über die Wertentwicklung der von ihr empfohlenen Veranlagungen ab. Vergangene Renditen lassen keinen Schluss auf künftige Performance zu.

(9) Die Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH ist kein Steuerberater und ist daher nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die empfohlene Veranlagungsform auch die für den Kunde steuerlich günstigste ist. Dem Kunden wird empfohlen, sich über die steuerlichen Folgen seiner Veranlagung selbst mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Die Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH trifft keine Haftung für die Prüfung steuerlicher und rechtlicher Fragen. Diese Bereiche sind den Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern bzw. Rechtsanwälten vorbehalten.

## **H: Vertraulichkeit, Datenschutz**

(1) Die Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH ist gemäß § 7 WAG 2007 sowie nach dem Datenschutzgesetz (DSG) 2000 verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihr aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Die Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH ist verpflichtet, diese Pflicht



auch ihren Mitarbeitern zu überbinden. Jede Weitergabe von Daten unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

(2) Der Kunde ist entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes mit einer automationsunterstützten Verwendung seiner personenbezogenen Daten einverstanden.

(3) Der Kunde stimmt ferner jederzeit widerruflich der laufenden Kontaktaufnahme durch die Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH für weitere Informationen über neue Produkte oder Vorschläge zu Finanzdienstleistungen unter Verwendung aller Telekommunikationsmittel (z.B. Telefon, Fax, SMS, E-Mail) zu.

### **I: Vollmachterteilung**

(1) Durch diese Allgemeinen Auftragsbedingungen bevollmächtigt der Kunde die Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH alle Unterlagen, die mit der Erfüllung dieses Auftrags im Zusammenhang stehen, einzusehen und Kopien hiervon zu erstellen.

(2) Sofern dies im Einzelfall notwendig ist, wird der Kunde die Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH ferner bevollmächtigen, in seinem Namen Auskünfte über Konto- und Depotstände sowie Kreditkonten bei Banken abzufragen, und diese Institute gegenüber der Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH vom Daten- und Bankgeheimnis zu entbinden.

### **J: Rücktrittsrechte des Kunden**

(1) Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ist der Kunde berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers oder eines Standes auf einer Messe von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vertragsurkunde, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen dieses Vertrages zu laufen.

(2) Gemäß § 3a KSchG steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu, wenn Umstände (Zustimmung eines Dritten, steuerrechtliche Vorteile, öffentliche Förderungen, Erteilung eines Kredits), deren Eintritt der Finanzdienstleister als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nicht in diesem Umfang eintreten. Ein Rücktrittsrecht steht dem Kunden dann binnen einer Woche ab Kenntnis des Nichteintritts und Belehrung über das Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht erlischt jedenfalls einen Monat nach Erfüllung des Vertrages, bzw bei Bank- und Versicherungsverträgen mit mehr als einjähriger Laufzeit spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags

(3) Bei Veranlagungen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 3 KMG und bei Investmentfonds steht dem Kunden gemäß § 63 WAG 2007 ein Rücktrittsrecht ungeachtet des Umstandes zu, dass der Kunde das Geschäft selbst angebahnt hat.

(4) Die Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich an den Auftragnehmer zu übermitteln. Der Rücktritt ist rechtzeitig, wenn er innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist abgesendet wird.



### **K: Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Gebot der Schriftlichkeit selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt. In einem solchen Fall wird die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(3) Die Verträge zwischen der Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH und den Kunden unterliegen österreichischem Recht. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – ausschließlich das sachlich für 5020 Salzburg zuständige Gericht. Die Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH ist berechtigt, eine allfällige Klage vor jedem anderen zuständigen Gericht einzubringen.

### **L: Anhang**

Die Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH nimmt zur besseren Orientierung innerhalb des Anlageuniversums eine eigene Einteilung in Risikoklassen vor, die bei allen Dienstleistungen der Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH relevant ist. Die Zuordnung der einzelnen Produkte wird von den Produktverantwortlichen der Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH vorgenommen. Die Einstufung der Produkte wird dem Kunden auf Wunsch jederzeit transparent gemacht. Die Zuordnung der Produkte kann sich im Zeitablauf auch verändern. Die in der Folge genannten Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, dienen aber als Richtwerte für vergleichbare Produkte.

**ANHANG: EINTEILUNG DES ANLAGEUNIVERSUMS NACH RISIKOKLASSEN**

<b>Risikoklasse Null</b> Kein Verlust möglich, auch nicht während der Laufzeit	<ul style="list-style-type: none"><li>▶ Sparbücher, Termineinlagen, Bausparverträge (geschützt durch Einlagensicherung bis (derzeit) EUR 100.000)</li></ul>
<b>Risikoklasse A</b> Schwankungsrisiko während der Laufzeit, kein Kapitalrisiko zum Laufzeitende, laufende Zinszahlungen	<ul style="list-style-type: none"><li>▶ <b>Bonität des Emittenten (bei Schuldverschreibungen): AAA bis A</b></li><li>▶ Geldmarktfonds in EUR</li><li>▶ Anleihenfonds in EUR, Restlaufzeit kleiner 10 Jahre</li><li>▶ Geldmarktprodukte</li><li>▶ Anleihen, Restlaufzeit kleiner 10 Jahre</li></ul>
<b>Risikoklasse B</b> Schwankungsrisiko während der Laufzeit, kein Kapitalrisiko zum Laufzeitende, keine laufende Zinszahlungen, Risiko = Zinsausfall	<ul style="list-style-type: none"><li>▶ <b>Bonität des Emittenten (bei Schuldverschreibungen): AAA bis A</b></li><li>▶ Anleihenfonds in EUR, Restlaufzeit größer 10 Jahre</li><li>▶ Anleihen, Restlaufzeit größer 10 Jahre</li><li>▶ Strukturierte Produkte mit unbedingtem Kapitalschutz von mindestens 100% zum Ende der Laufzeit in EUR (Risiko = Zinsausfall / Opportunitätsverlust) Underlying/Basiswert beliebig, Restlaufzeit kleiner 10 Jahre</li></ul>
<b>ENDE DES KAPITALGESCHÜTZTEN BEREICHES</b>	
<b>Risikoklasse C</b> Investments mit risikoreduzierenden Instrumenten (Anleihenkomponenten) oder in Fremdwährungsanleihen erstklassiger Qualität	<ul style="list-style-type: none"><li>▶ <b>Bonität des Emittenten (bei Schuldverschreibungen): AAA bis A</b></li><li>▶ Strukturierte Produkte mit unbedingtem Kapitalschutz von mindestens 80% zum Ende der Laufzeit (Risiko = Zinsausfall, begrenzter Kapitalverlust); Restlaufzeit beliebig; Währung: EUR oder Fremdwährungen dieser Risikoklasse</li><li>▶ Geldmarkt und Geldmarktfonds in fremder Währung, Anleihen und Anleihenfonds in fremder Währung aus folgendem Währungsspektrum: CHF, DKK, SEK, NOK, GBP, USD, CAD, AUD, NZD, JPY</li><li>▶ Gemischte Fonds mit maximal 50% Aktienquote</li></ul>
<b>Risikoklasse D</b> Investments in riskante Assetklassen mit Risikostreuung (Diversifikation) oder Risikobremse (Teilabsicherung, Fremdwährungsabsicherung)	<ul style="list-style-type: none"><li>▶ Veranlagungen mit Risikostreuung in exotischen Fremdwährungsanleihen (alle außerhalb des Spektrums der Risikoklasse C)</li><li>▶ Veranlagungen mit Risikostreuung in Corporate Bonds bzw. High Yields Bonität: BBB oder niedriger, Anlagewährung beliebig</li><li>▶ Veranlagungen in Immobilienwertpapieren (Immobilienaktien und -fonds)</li><li>▶ Gemischte Fonds mit mehr als 50% Aktienquote</li><li>▶ Aktieninvestments mit Risikostreuung: Fonds, Zertifikate mit bedingtem bzw. ohne Kapitalschutz mit Anlageregion Euroland oder Global</li></ul>
<b>Risikoklasse E</b> Investments in riskante Assetklassen ohne Risikostreuung (Einzeltitel, Klumpenrisiko) bzw. Rohstoffe	<ul style="list-style-type: none"><li>▶ Veranlagungen in Einzelanleihen exotischer Währungen</li><li>▶ Veranlagungen in Einzelanleihen niedriger Bonität (BBB oder niedriger) bzw. Veranlagungen in „Credit Linked Notes“</li><li>▶ Veranlagungen in Einzeltiteln aus dem Aktienbereich</li><li>▶ Aktieninvestments mit Risikostreuung (Fonds, Zertifikate), die ausschließlich außerhalb Eurolands (ohne Fremdwährungsabsicherung) investieren</li><li>▶ Aktieninvestments mit Risikostreuung (Fonds, Zertifikate), die ausschließlich in ein bestimmtes Thema investieren („Klumpenrisiko“), Anlagewährung beliebig</li><li>▶ Rohstoffzertifikate („Commodities“) mit bedingtem bzw. ohne Kapitalschutz</li></ul>



**invest consulting** e.U.

Rechtsträger: **Investment Partner**

Spezialisierte Vermögensberatung

---

**Risikoklasse F**

***Keine Empfehlung als  
Spekulationsinstrument***

- › Alternative Investments (Hedge Funds, Private Equity, u.ä.) ohne Kapitalschutz
  - › Offene Derivate (Futures, Swaps, Optionen, Optionsscheine)
  - › Investmentfonds nach § 20a InvFG
-



**invest consulting** e.U.

Spezialisierte Vermögensberatung

Allgemeine Geschäftsbedingungen Fassung Oktober 2011 - 10 -

Rechtsträger: **Investment Partner**

## Allgemeine Geschäftsbedingungen - Bestätigung durch den Kunden

### Kundenname:

Hiermit bestätige ich den Erhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Investment Partner Wertpapierdienstleistungen GmbH in der Fassung Oktober 2011. Auf die Punkte C(3), G(3), G(5) sowie den Anhang (Einteilung des Anlageuniversums in Risikoklassen) wurde ich gesondert hingewiesen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Uhrzeit

Marc Leitner, Invest Consulting

Kundenberater, Unterschrift

Stempel INVESTMENT PARTNER

Unterschrift des Kunden